



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 3/2025

35. Jahrgang

04. Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

- 5 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die  
Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann vom 15.12.2015  
**(2.Änderung vom 10.12.2024)**
  
- 6 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025  
gem. § 20 und § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Bundeswahlordnung (BWO)
  
- 7 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
in der Kreisstadt Mettmann am 23. Februar 2025  
gemäß § 48 der Bundeswahlordnung (BWO)

5

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann vom 15.12.2015 (2. Änderung vom 10.12.2024)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) in der Verbindung mit den §§ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Anpassung der Satzung beschlossen:

#### § 1

##### § 1 Abs. 1 wird um folgende Punkte ergänzt:

- Stadtkinderfeuerwehrwart
- Stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart
- Führer / innen von Sondereinheiten
- Stellvertretende Führer / innen von Sondereinheiten

#### § 2

##### § 2 Abs. 1 wird um folgende Punkte ergänzt:

- |   |          |
|---|----------|
| • Stadtkinderfeuerwehrwart                            | 100,00 € |
| • Stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart          | 60,00 €  |
| • Führer / innen von Sondereinheiten                  | 40,00 €  |
| • Stellvertretende Führer / innen von Sondereinheiten | 20,00 €  |

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 03.02.2025

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Traumann

Erste Beigeordnete und Kämmerin

6

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025 gem. § 20 und § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Bundeswahlordnung (BWO)**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages ist in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 06.02.2025 während der Dienststunden am

Montag, dem 03.02.2025	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag, dem 04.02.2025	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch, dem 05.02.2025	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, dem 06.02.2025	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag, dem 07.02.2025	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Mettmann, Bürgerservice, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann innerhalb des Wahlkreises 103 Mettmann I (Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein) in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann an der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31.01.2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl beantragt werden kann. In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 06.02.2025 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Der Briefwahantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter [wahlen@mettmann.de](mailto:wahlen@mettmann.de) sowie im Internetauftritt der Kreisstadt Mettmann, [www.mettmann.de/wahlen](http://www.mettmann.de/wahlen).

Ab dem 10.02.2025 steht das Briefwahlbüro im Ratssaal des Rathauses, 2. OG Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 19:00 Uhr,
freitags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

sowie zusätzlich am

Samstag,	den 15.02.2025	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Freitag,	den 21.02.2025	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 21.02.2025, 18:00 Uhr, bei der Kreisstadt Mettmann mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 23.02.2025, 15:00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 23.02.2025, um 15:00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Kreisstadt Mettmann.

Die Beantragung und/oder Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Die Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- je einem weißen Stimmzettel des Wahlkreises 103 Mettmann I
- dem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

- Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Bundestagswahl dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Kreisstadt Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann abgegeben werden.

Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Mettmann, den 03.02.2025

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Traumann

Erste Beigeordnete und Kämmerin

7

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
in der Kreisstadt Mettmann am 23. Februar 2025  
gemäß § 48 der Bundeswahlordnung (BWO)**

Am 23. Februar 2025 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

**1. Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke**

Das Gebiet der Kreisstadt Mettmann liegt im Wahlkreis 103 Mettmann I. Es ist in neunzehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die neunzehn Wahlbezirke sind in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Stimmbezirk</b>	<b>Anschrift des Wahlraumes</b>
5010	5010	Ev. Gemeindehaus Lavalplatz Freiheitstraße 19a 40822 Mettmann
5020	5020	Verwaltungsgebäude Goldberg Goldberger Straße 30 40822 Mettmann
5030	5030	Berufskolleg Neandertal Koenneckestraße 25 40822 Mettmann
5040	5040	Kinder- und Familienzentrum Händelstraße Händelstraße 5-7 40822 Mettmann
5050	5050	Haus der Begegnung Vogelskamp 120 40822 Mettmann
5060	5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann
5070	5070	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13 40822 Mettmann
5080	5080	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
5090	5090	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann
5100	5100	Städt. GGS Herrenhaus Herrenhauser Straße 52 40822 Mettmann

5110	5110	Kreisverwaltung Mettmann Verwaltungsgebäude II Goethestraße 23 40822 Mettmann
5120	5120	Städt. KiTa Rheinstraße Rheinstraße 42 40822 Mettmann
5130	5130	GHS Anne-Frank Borner Weg 5 40822 Mettmann
5140	5140	Städt. KiTa Teichstraße Teichstraße 21 40822 Mettmann
5150	5150	Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle Kirchendeller Weg 101 40822 Mettmann
5160	5160	Städt. GGS Astrid-Lindgren-Schule Spessartstraße 2 40822 Mettmann
5170	5170	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
5180	5180	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann
5190	5191	Bürgerzentrum Obschwarzbach Sudetenstraße 1 - 3 40822 Mettmann
5190	5192	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2 40822 Mettmann

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Mettmann sechs Briefwahlvorstände gebildet, welche über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Wahlbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt

BW I	5010, 5020, 5192
BW II	5030, 5040, 5170
BW III	5050, 5060
BW IV	5070, 5080, 5191
BW V	5090, 5100, 5180
BW VI	5110, 5120
BW VII	5130, 5140
BW VIII	5150, 5160

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 23. Februar 2025 um 15:30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, 40822 Mettmann, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt eben dort ab 18:00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

## 2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 zugestellt wurden, sind der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählenden mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und zur Übersendung von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte ohne Wahlschein können bei der Bundestagswahl nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Wahlschein können Wahlberechtigte innerhalb des Wahlkreises 103 Mettmann I (in den Städten Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein) in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 3. Stimmabgabe und Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass, vorlegen können.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind ihre Stimme abzugeben, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfe ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe des Wählerwillens beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen solchen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Die Wählenden haben eine Erst- und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung;
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der Landeslisten und links vor der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählenden geben ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (schwarzer Druck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder durch andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerbenden die Stimme gelten soll.

Die Wählenden geben ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (blauer Druck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder durch andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

#### 4. Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl- bzw. im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

#### 5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Hinsichtlich des Wählens mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die öffentliche Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis verwiesen.

#### 6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, wer das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, den 03.02.2025

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Traumann

Erste Beigeordnete und Kämmerin